

Katzentisch plazieren. Und die gleiche Regierung, die nicht genug von Menschlichkeit sprechen kann, scheut sich nicht, alles zu tun, um die Bürger der DDR und ihren Staat mit international anerkanntem Gesundheitswesen von einer so humanitären Aufgabe wie der gleichberechtigten Mitarbeit in der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen fernzuhalten.

Anmaßend und unvereinbar mit den Grundsätzen gleichberechtigter Zusammenarbeit, frei von Diskriminierung, ist es auch, wenn die Regierung der BRD eine gewisse „Duldung“ internationaler Beziehungen der DDR davon abhängig machen möchte, daß sich die DDR vorab unter innerdeutschem Vorzeichen mit einer Bonner Vormundschaft abfindet. Allein diese Denkkonstruktion ist schon bezeichnend. Für die vage Inaussichtstellung, sich endlich völkerrechtsgemäß zu verhalten und auf Einmischungen in die Angelegenheiten unabhängiger Staaten zu verzichten, möchte die BRD auch noch ein „Honorar“ haben. Sie verlangt gewissermaßen für die Beendigung von Unrechtshandlungen eine Art „Preis“. Dabei scheut man sich nicht, der DDR zuzumuten, eine gewisse Modifizierung der einen Art von Diskriminierung durch die ausdrückliche Hinnahme anderer Diskriminierung zu „erkaufen“.

Selbstverständlich kann es kein „Honorar“ für die unerläßliche vorbehaltlose Einstellung der rechtswidrigen Politik geben, die die BRD gegen die DDR in internationalen Organisationen und durch die Einmischung in souveräne Entscheidungen anderer Staaten betreibt. Wenn die BRD die selbstverständlichen Rechte der DDR auf gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit endlich achten würde, käme sie lediglich ihren

Pflichten aus dem allgemein anerkannten Völkerrecht nach.

In der Auseinandersetzung mit der juristisch verbrämten Argumentation der Regierung der BRD eröffnet sich der Völkerrechtswissenschaft, insbesondere den Völkerrechtlern in unserer Republik, ein weites Betätigungsfeld. Sie können einen Beitrag im Dienst der europäischen Sicherheit leisten, indem sie die friedenssichernde Rolle des Völkerrechts gerade für die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland herausarbeiten und belegen.

Der Kampf um die Schaffung von Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen der sozialistischen DDR und der kapitalistischen BRD wird hart und langwierig sein. Die DDR ist dabei in einer günstigen Lage. Auf ihrer Seite stehen Millionen friedliebender Menschen, nicht zuletzt in der westdeutschen Bundesrepublik selbst. Auch die 16 Millionen Wähler der SPD/FDP-Regierung wollten ja in ihrer überwiegenden Mehrheit eine grundlegende und nicht nur taktische Änderung der westdeutschen Politik, eine echte Abkehr vom Kurs der Kiesinger, Strauß und Barzel.

Gestützt auf das brüderliche Bündnis mit der UdSSR und im Verein mit anderen uns brüderlich verbundenen sozialistischen Staaten werden Volk und Regierung der DDR ihr Bestes tun, um durch die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und durch beharrliche Bemühungen um die Schaffung normaler völkerrechtlicher Beziehungen zwischen der DDR und der BRD ihren Beitrag zu einem gesicherten Frieden im Herzen Europas zu leisten.

Einige Gesichtspunkte für die Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung

1

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist eine für das sozialistische Strafrecht typische Maßnahme zur modifizierten Realisierung der Freiheitsstrafe¹. Sie geht von der differenzierten Ausgestaltung des Strafvollzugs aus, knüpft an positiven Entwicklungstendenzen des Verurteilten an und trägt dazu bei, den Verurteilten durch konkrete Bewährungssituationen auf die weitere positive Gestaltung seines Lebens stufenweise vorzubereiten. Bei den Entscheidungen über die Strafaussetzung auf Bewährung als eine Stufe der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geht es um die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und um die Beachtung der sich daraus ergebenden Voraussetzungen.

Wie Untersuchungen über die Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung, die in drei Kreisen und in einer Strafvollzugsanstalt des Bezirks Schwerin durchgeführt wurden, ergeben haben, existieren auf diesem Gebiet bisher noch keine einheitlichen Maßstäbe*. Hierzu sollen im folgenden einige Hinweise und Anregungen gegeben werden:

Allgemeine Voraussetzungen für die Strafaussetzung

Da die Strafaussetzung auf Bewährung nur zulässig ist, wenn der Strafzweck ohne weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe erreicht ist, kommt es darauf an, den Erziehungsprozeß in den verschiedenen Stadien der

Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einheitlich aufzubauen. In diesem Prozeß muß die positive Veränderung der Täterpersönlichkeit kontinuierlich gefördert werden. Außerdem bedarf die Vorbereitung einer Strafaussetzung exakt abgestimmter organisatorischer Maßnahmen bis hin zur Wiedereingliederung². Der Schwerpunkt des erzieherischen Einflusses liegt bei dem zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten im Strafvollzug. Dieser erzieherische Einfluß sollte daher von Anbeginn auch unter dem Aspekt einer möglichen Strafaussetzung auf Bewährung ausgeübt werden.

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist ein notwendiger Bestandteil des Systems staatlicher Schutz- und Erziehungsmaßnahmen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Anwendung des § 349 StPO keine Ermessensfrage, sondern eine Pflicht der Rechtspflegeorgane³. Die positive Entwicklung des Verurteilten soll damit weiter gefördert werden.

Wir sind der Meinung, daß bei allen zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu beachten ist, in welche Vollzugsart sie auf Grund ihrer strafbaren Handlung eingestuft wurden. Daraus ergibt sich bereits, daß bei gleichermaßen vorbildlicher Erfüllung der auferlegten Pflichten ein unterschiedlicher Bewertungsmaßstab hinsichtlich des verbüßten Teils der Freiheitsstrafe (entsprechend der Art der Straftat) angelegt werden muß.

Bedeutsam ist ebenfalls, welche Schlußfolgerungen der Strafgefängene aus seiner Straftat gezogen hat, insbe-

1 Vgl. dazu auch Buchholz, „Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung“, NJ 1968 S. 449 ff.

* Die Untersuchungen fanden im Sommer 1969 statt. Der Beitrag gibt den Stand der Erkenntnisse von Mitte September 1969 wieder. — D. Red.

2 Vgl. Kunze, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — ein wichtiger Bestandteil des sozialistischen Strafrechts“, NJ 1968 S. 302 ff.

3 vgl. auch „Zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1968 S. 550 f.